

SATZUNG

Sportverein Leonberg/Eltingen e.V.

Inhaltsverzeichnis

Präambel

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsfarben

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

§ 3 Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

§ 5 Datenschutz

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

§ 7 Beiträge, Gebühren und Umlagen

§ 8 Rechte und Pflichten

§ 9 Organe des Vereins

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

§ 11 Delegiertenversammlung

§ 12 Vorstand

§ 13 Hauptausschuss

§ 14 Ehrenrat

§ 15 Ordnungen des Vereins

§ 16 Kassenprüfer

§ 17 Abteilungen

§ 18 Ordnungsmaßnahmen

§ 19 Auflösung des Vereins

§ 20 Inkrafttreten

§ 21 Übergangsregelung zu § 12 (§ 10 alt)

§ 22 Übergangsregelung zu § 11 (§ 9 alt)

§ 23 Auffangklausel

Präambel

Die Regelungen in dieser Satzung sowie allen Vereinsordnungen beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in der Satzung und den Vereinsordnungen im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Vereinsfarben

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Leonberg/Eltingen e.V.“, abgekürzt „SV Leonberg/Eltingen“.
2. Er hat seinen Sitz in Leonberg-Eltingen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen (Vereinsregister Nr. 250194).
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Die Vereinsfarben sind gelb/schwarz.
5. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB). Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und dessen Mitgliedsverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Vereinszweck ist die Pflege und die Förderung des Sports. Der Vereinszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Der Verein setzt sich zur Aufgabe, nach dem Grundsatz der Freiwilligkeit und unter Ausschluss von parteipolitischen, rassistischen und konfessionellen Gesichtspunkten der Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend, zu dienen.
2. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes (u. a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutz-gesetzes) und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein (Ehrenkodex).
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und bekommen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins weder einbezahlte Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Für den geschäftsführenden und den erweiterten Vorstand kann ein Aufwendungs-/Auslagenersatz bis zur steuerlichen Höchstgrenze gewährt werden.
5. Bei Bedarf können Organ- und Vereinsämter im Rahmen haushaltsrechtlicher Möglichkeiten entgeltlich auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung (§§ 3 Nr. 26 bzw. 26a EStG) ausgeübt werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Hauptausschuss auf Vorschlag des Vorstands. Gleiches gilt für Vertragsinhalte und Vertragsbeendigung.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern (natürliche Personen) und außerordentlichen Mitgliedern (juristische Personen und nichtrechtsfähige Vereine).

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Abgabe einer entsprechenden Beitrittserklärung beantragt. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Verein zu richten. Der Antrag eines Minderjährigen bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und –pflichten gilt. Die gesetzlichen Vertreter verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird. Die Beitrittserklärung hat Rechtskraft, wenn sie nicht innerhalb eines Monats durch den Vorstand schriftlich abgelehnt wird. Dabei bedarf es nicht der Angabe von Gründen. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied dieser Satzung einschließlich der erlassenen Ordnungen.
2. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem sie beantragt wird.
3. Die Mindestmitgliedschaft beträgt ein Jahr.
4. Der Beginn der Mitgliedschaft eines außerordentlichen Mitglieds wird durch besondere Vereinbarung zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein festgelegt.

§ 5 Datenschutz

1. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein über das Beitrittsformular seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Falls auf dem Formular weitere Daten, z. B. Kommunikationsdaten angegeben werden, werden diese ebenfalls aufgenommen. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.
2. Als Mitglied des WLSB ist der Verein verpflichtet, Angaben über seine Mitglieder an den Verband zu melden. Soweit erforderlich werden dabei Namen, Geburtsdatum, Anschrift und ggf. Funktionsbezeichnung im Verein übermittelt.
3. Daten von Mitgliedern werden nur an Stellen weitergeleitet, an die eine Datenübermittlung gesetzlich vorgeschrieben ist.
4. Innerhalb des Vereins werden die Mitgliederdaten jährlich und auf Anfrage nach Abteilung gefiltert mit den berechtigten Funktionsträgern der Abteilungen abgeglichen. Für den Datenschutz auf Abteilungsebene sind die jeweiligen Abteilungsleitungen verantwortlich.
5. Alle Personen des Vereins, die berechtigten Zugriff auf personenbezogene Daten haben, werden im Umgang mit diesen Daten geschult und auf das Datengeheimnis nach dem BDSG verpflichtet.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines ordentlichen Mitglieds endet durch: Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung aus der Mitgliederliste.
2. Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und kann nur zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres erfolgen, sofern die Mindestmitgliedschaft erreicht ist (siehe § 4 Ziffer 3). Das Austrittsgesuch muss ein Vierteljahr zuvor (30. September) beim Vorstand vorliegen. Für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die den Aufnahmeantrag betreffenden Regelungen entsprechend. Die Austrittserklärung kann auch per Fax oder E-Mail an die Vereinsgeschäftsstelle übersandt werden.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand beschlossen werden.
Ausschlussgründe sind insbesondere:
 - 3.1 Grober oder wiederholter Verstoß des Mitglieds gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins.
 - 3.2 Schwere Schädigung des Ansehens des Vereins.
 - 3.3 Verstoß gegen und Missachtung des Ehrenkodex. Dies gilt auch, wenn das Mitglied außerhalb des Vereins wegen eines einschlägigen Delikts belangt wurde.
4. Der Ausschlussbeschluss ist schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen innerhalb von zwei Wochen ein Widerspruchsrecht gegenüber dem Vorstand zu. Der Hauptausschuss entscheidet nach Anhörung des Ehrenrats endgültig. Bis zur Entscheidung des Hauptausschusses ruhen die Rechte des Mitglieds. Macht das Mitglied von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, so gilt der Ausschlussbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
5. Die Streichung eines Mitglieds aus der Mitgliederliste kann der Vorstand vornehmen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt durch die Streichung aus der Mitgliederliste unberührt.

6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.
7. Die Beendigung der außerordentlichen Mitgliedschaft ergibt sich aus der zwischen dem außerordentlichen Mitglied und dem Verein getroffenen Vereinbarung.
8. Innerhalb eines Monats nach Eintritt der Volljährigkeit hat das Mitglied das Recht, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Quartalsende schriftlich zu kündigen.

§ 7 Beiträge, Gebühren und Umlagen

1. Die Mitglieder sind zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet. Das Nähere regelt die Beitragsordnung; darin können auch Aufnahmegebühren und Abteilungsbeiträge festgesetzt werden.
2. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben und zur Sicherung des Vereinszwecks können Umlagen erhoben und sonstige Dienstleistungen von den Mitgliedern eingefordert werden. Dies kann innerhalb der Abteilungen als auch für den Gesamtverein erfolgen. Die Entscheidung hierüber treffen der Vorstand in Absprache mit dem Hauptausschuss (für den Gesamtverein) bzw. die Abteilungsleitung (für die Abteilung).
3. Umlagen dürfen vom Hauptverein einmalig pro Kalenderjahr bis zur Höhe eines Jahresbeitrags, maximal jedoch 100,00 Euro, erhoben werden. Abteilungsumlagen sind in den jeweiligen Abteilungssatzungen zu regeln.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen zu informieren (z. B. Anschriften- und Kontenänderungen sowie Änderungen, die für die Beitragseinstufung relevant sind). Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es diese Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Jedes über 16 Jahre alte Mitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht bei der Wahl der Delegierten in den einzelnen Abteilungen.
5. Außerordentliche Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der vom Vorstand gefassten Beschlüsse bestimmte Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Sie haben kein aktives bzw. passives Wahlrecht.
6. Die Mitwirkung der minderjährigen Mitglieder richtet sich nach der Jugendordnung des Vereins.

§ 9 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - 1.1 die Delegiertenversammlung
 - 1.2 der geschäftsführende Vorstand
 - 1.3 der erweiterte Vorstand
 - 1.4 der Hauptausschuss
 - 1.5 der EhrenratDer geschäftsführende Vorstand kann einen freien Mitarbeiter als „besonderen Vertreter“ des Vorstands ernennen.
2. Der erweiterte Vorstand kann für die Geschäfte der laufenden Verwaltung einen Geschäftsführer bestellen. Dieser kann insoweit als besonderer Vertreter nach § 30 BGB den Verein vertreten und ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

§ 10 Haftung der Organmitglieder und Vertreter

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit

vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung besteht aus
 - von den Abteilungen gewählten Delegierten nach der Mitgliederstärke
 - den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes.
2. Die Zahl der Delegierten wird jeweils für zwei Jahre festgelegt. Es gilt die Mitgliederzahl vom 1. Januar des Wahljahres. Veränderungen des Mitgliederbestandes während der Amtsperiode sind ohne Einflüsse.

Die Abteilungen stellen neben dem Abteilungsleiter mindestens einen Delegierten. Übersteigt die Mitgliederzahl der Abteilung 50 Mitglieder, so ist darüber hinaus pro weiterer angefangener 50 Mitglieder ein weiterer Delegierter zulässig.

Übersteigt die Mitgliederzahl der Abteilung 200 Mitglieder, so ist darüber hinaus pro weiterer angefangener 100 Mitglieder ein weiterer Delegierter zulässig.
3. Bis zum 30.04. jedes Geschäftsjahres soll die ordentliche Delegiertenversammlung durchgeführt werden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch einen Stellvertreter, geleitet. Die schriftliche Einladung erfolgt drei Wochen vor dem Versammlungstermin unter Angabe der Tagesordnung. Sie soll zusätzlich den Mitgliedern im Vereins-Magazin bekannt gegeben werden.
4. Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands
 - Wahl des geschäftsführenden Vorstands und des erweiterten Vorstands
 - Bestätigung der Abteilungsleiter und des Vereinsjugendleiters, die Wahl der Kassenprüfer und des Ehrenrates
 - Erlass der Beitragsordnung (Festsetzung der Beiträge, Gebühren und Umlage gemäß § 7 dieser Satzung)
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 - Entscheidungen über Beschwerden der Mitglieder gegen Beschlüsse des Hauptausschusses
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins
 - Behandlung fristgerecht eingegangener Anträge.
5. Anträge aus den Reihen der Mitglieder sind mindestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich mit Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge können nur beraten werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Delegierten die Dringlichkeit anerkennen.
6. Der erweiterte Vorstand kann eine außerordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller volljährigen Mitglieder unter Angabe des Zwecks und des Grundes gegenüber dem erweiterten Vorstand verlangt wird. Ebenso ist die Delegiertenversammlung einzuberufen, wenn dies von einem Viertel der Delegierten gefordert wird.
7. Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl ihrer erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden; eine Übertragung ist ausgeschlossen.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Beschlüsse über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins erfordern eine Mehrheit von drei Viertel der Stimmen.
9. Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung sind vom Protokollführer und vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, und einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes zu unterschreiben.

§ 12 Vorstand

1. Der erweiterte Vorstand wird von der Delegiertenversammlung grundsätzlich für den Zeitraum bis zur übernächsten ordentlichen Delegiertenversammlung gewählt, ausgenommen der Vereinsjugendleiter (Bestätigung gemäß § 11 Ziffer 4). Der erste Vorsitzende und seine Stellvertreter sollen nach Möglichkeit um ein Jahr zeitversetzt gewählt werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der erweiterte Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen.

2. Geschäftsführender Vorstand
Der 1. Vorsitzende, die drei stellvertretenden Vorsitzenden (Referent für Finanzwesen, Referent für Liegenschaften/Technik und Referent für den Sportbetrieb) und der Schriftführer bilden den geschäftsführenden Vorstand. Die Aufgaben des geschäftsführenden Vorstands werden in der Geschäftsordnung festgelegt.
3. Der erste Vorsitzende und die drei stellvertretenden Vorsitzenden bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Sie sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
4. Erweiterter Vorstand
Der erweiterte Vorstand leitet den Verein nach Maßgabe dieser Satzung.
 - 4.1 Er besteht aus
 - dem geschäftsführenden Vorstand
 - dem Vereinsjugendleiter
 - bis zu sechs weiteren Referenten, deren nähere Aufgabenbeschreibung in einer Geschäftsordnung festgelegt wird.
 - 4.2 Er hat in erster Linie Führungsaufgaben für den Verein und Koordinierungsaufgaben zwischen den Abteilungen wahrzunehmen.
 - 4.3 Er bestimmt die Vereinspolitik nach innen und außen. Bei Bedarf beruft er Ausschüsse für Sonderaufgaben.

§ 13 Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus
 - dem erweiterten Vorstand und
 - den Abteilungsleitern.
2. Aufgaben des Hauptausschusses sind
 - Beschlussfassung über Haushalts- und Investitionspläne,
 - Beschlussfassung über Beschwerden von Mitgliedern gegen Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstands,
 - Beschlussfassung über die in § 15 genannten Ordnungen des Vereins,
 - Bestätigung der Jugendordnung,
 - endgültige Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 6 Ziffer 4 dieser Satzung nach Anhörung des Ehrenrats und
 - Beschlussfassung über Aufnahme neuer Abteilungen.
3. Die Hauptausschusssitzungen werden rechtzeitig vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Stellvertreter, schriftlich einberufen und geleitet. Tagesordnung und Gegenstände der Beschlussfassung brauchen nicht öffentlich bekannt gegeben zu werden.

§ 14 Ehrenrat

1. Der Ehrenrat schlichtet Streitigkeiten zwischen Vereinsmitgliedern und behandelt Widersprüche von Vereinsmitgliedern gegen Vereinsausschlüsse und gibt dazu Empfehlungen an den Hauptausschuss.
2. Der Ehrenrat setzt sich zusammen aus
 - 2.1 einem Vorsitzenden und
 - 2.2 zwei Beisitzern.Sie müssen mindestens fünf Jahre Mitglied im Verein sein und werden von der Delegiertenversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt.

§ 15 Ordnungen des Vereins

Zur Durchführung dieser Satzung gibt sich der Verein eine Geschäfts-, Finanz-, Jugend-, Ehrungs-, Abteilungs-, Kassenprüfungs- und Delegiertenordnung sowie eine Geschäftsordnung für den Vorstand und eine Benutzerordnung für die Sportanlagen, die vom Hauptausschuss zu beschließen sind. Die Jugendordnung ist von der Jugenddelegiertenversammlung zu beschließen und vom Hauptausschuss zu bestätigen.

§ 16 Kassenprüfer

Die Delegiertenversammlung wählt aus dem Kreis der volljährigen Vereinsmitglieder auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch dem Hauptausschuss angehören dürfen. Die Kassenprüfer müssen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und die Belege sachlich und rechnerisch prüfen. Der Prüfbericht ist bei der ordentlichen Delegiertenversammlung vorzutragen. Über Beanstandungen ist vorab dem geschäftsführenden Vorstand zu berichten.

§ 17 Abteilungen

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch den Hauptausschuss gebildet.
2. Die Abteilungen führen den Sportbetrieb in ihrer Sportart in eigener Verantwortung im Rahmen der bestehenden Abteilungssatzung.
3. Die Abteilungen werden durch Abteilungsleiter geführt, die in der Abteilungsversammlung gewählt werden und von der Delegiertenversammlung zu bestätigen sind. Die Abteilungsversammlung ist jährlich im ersten Quartal durchzuführen.
4. Die Abteilungen wählen ihre Vertreter entsprechend der Delegiertenordnung zur Delegiertenversammlung des Hauptvereins.
5. Die Abteilungen können Ausschüsse bilden.
6. Die Abteilungen sind verpflichtet, zu ihren Versammlungen Mitglieder des erweiterten Vorstands rechtzeitig einzuladen.
7. Abteilungsleiter dürfen keine Dauerschuldverhältnisse eingehen. Die finanzielle Zuständigkeit, insbesondere die Ermächtigung Verpflichtungen einzugehen, regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 18 Ordnungsmaßnahmen

Der Vorstand kann gegen Vereinsangehörige, die gegen die Satzung, gegen Beschlüsse der Organe oder gegen Ordnungen verstoßen, Ordnungsmaßnahmen ergreifen. Im Einzelnen kann er dabei folgende Maßnahmen treffen:

1. Verweis
2. Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an Veranstaltungen des Vereines
3. Geldstrafe bis zu 250,00 Euro je Einzelfall
4. Aberkennung des passiven Wahlrechts auf höchstens drei Jahre
5. Verlust aller oder bestimmter Vereinsrechte auf Zeit
6. Ausschluss gemäß § 6 Ziffer 3 der Satzung

Die Maßnahmen nach Ziffern 1 bis 5 können auch nebeneinander verhängt werden.

§ 19 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereines kann nur in einer Delegiertenversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Delegierten angekündigt ist.
2. Die Einberufung darf nur erfolgen, wenn
 - a) es der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b) es von Zweidritteln der Delegierten des Vereines schriftlich angefordert wurde.
3. Der Beschluss über die Auflösung des Vereines bedarf der Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Delegiertenversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereines abzuwickeln haben. Falls die Delegiertenversammlung nichts anderes beschließt, sind der erste Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Leonberg, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports zu verwenden hat.

§ 20 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 07.03.2008 von der Delegiertenversammlung beschlossen und am 02.04.2008 ins Vereinsregister eingetragen. Die Satzung wurde zuletzt in der Delegiertenversammlung am 10.11.2017 geändert, die Änderungen werden mit der Eintragung ins Vereinsregister wirksam.

§ 21 Übergangsregelung zu § 12 Ziffer 1 – geschäftsführender Vorstand und zu § 12 Ziffer 3 – erweiterter Vorstand

Ab Eintragung der Verschmelzung der Vereine TSV 1894 Eltingen e.V. und TSG Leonberg 1849 e.V. gilt bis zur Delegiertenversammlung 2019 folgende Übergangsregelung:

Zusätzliche Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende der TSG Leonberg 1849 e. V., die im Zeitpunkt des Verschmelzungstichtages dieses Amt innehaben. Diese Vorstandsmitglieder sind für die Dauer bis zur Delegiertenversammlung 2019 bestimmt. Sie üben ihr Amt aus, bis eine Neuwahl durchgeführt ist. Sie sind beide Vorstände im Sinne des § 26 BGB, die Regelungen in § 12 Ziffer 2 gelten entsprechend.

Zusätzliche Mitglieder des erweiterten Vorstands sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Schriftführer, der Schatzmeister, der Vereinsjugendleiter, der technische Leiter, der Referent für Vereinsveranstaltungen und die Beisitzer der TSG Leonberg 1849 e.V., die im Zeitpunkt des Verschmelzungstichtages dieses Amt innehaben. Diese sind für die Dauer bis zur Delegiertenversammlung 2019 bestimmt. Sie üben ihr Amt aus, bis eine Neuwahl durchgeführt ist.

§ 22 Übergangsregelung zu § 11 Ziffer 2 – Dauer des Delegiertenamts

Das Delegiertenamt endet wegen der Verschmelzung mit der ersten Versammlung der jeweiligen Abteilung im Jahr 2018.

§ 23 Auffangklausel

Sollten im Zusammenhang mit der Verschmelzung unvorhergesehene Fragen auftreten entscheidet der Vorstand.